

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 12. Dezember 2019 19:07  
**An:** detlef@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 30/2019: Ebook erschienen und 22 weitere Beschlüsse eingestellt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

**26789 Leer, den 12.12.2019**

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

Zunächst:

### **Modernisierung des Strafverfahrens?**

**Die Änderungen in der StPO 2019 -  
ein erster Überblick  
und  
Synopsis altes/neues Recht  
der Pflichtverteidigung**

von Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg



Heute sind im BGBl. das im November beschlossene „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen treten also morgen, am 13.12.2019, in Kraft, und zwar, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es.

Dazu habe ich daher ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

**„Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung“.**

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage [bestellen](#). Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.



**Ebook "Modernisierung des Strafverfahrens u.a.**

Und dann:

In den letzten Wochen sind folgende **weitere 22 Entscheidungen** auf meiner Homepage [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de) eingestellt worden, mit einem eindeutigen Schwerpunkt im Bußgeldverfahren, und zwar:

#### **OWi**

##### **Einsicht in digitale Messdateien im Bußgeldverfahren, Versagung, Rechtsfolgen OLG Schleswig, Beschl. v. 05.06.2019 - I OLG 123/19**

Die Ablehnung des Antrags auf Aussetzung des Verfahrens zwecks Beiziehung von nicht bei den Akten befindlichen Messunterlagen, die eine Überprüfung des Messergebnisses eines standardisierten Messverfahrens ermöglichen sollen, verletzt weder den Anspruch auf rechtliches Gehör noch verletzt sie den Grundsatz auf Gewährleistung eines fairen Verfahrens.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5364.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5364.htm)

#### **OWi**

##### **Einsicht, Messunterlagen Rohmessdaten, faires Verfahren, Verwertungsverbot, standardisierte Messung ohne Rohmessdatenspeicherung BayObLG, Beschl. v. 09.12.2019 - 202 ObOWi 1955/19**

1. Die unterbliebene Überlassung von nicht zu den (Gerichts-) Akten gelangten Unterlagen sowie der (digitalen) Messdaten einschließlich der sog. Rohmessdaten oder der Messreihe stellt für sich genommen weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch einen Verstoß gegen das faire Verfahren dar. Vielmehr handelt es sich bei den entsprechenden Anträgen um Beweisermittlungsanträge, deren Ablehnung nur unter Aufklärungsgesichtspunkten gerügt werden kann.
2. Von einem Verstoß gegen das faire Verfahren mit der Folge eines Verwertungsverbots ist nicht (allein) deshalb auszugehen, weil durch das zur Verfolgung der Verkehrsordnungswidrigkeit eingesetzte, alle Kriterien eines standardisierten Messverfahrens erfüllende Messgerät neben dem dokumentierten Messergebnis keine sog. Rohmessdaten für den konkreten Messvorgang aufgezeichnet, abgespeichert, vorgehalten oder sonst nach Abschluss der Messung zur nachträglichen Befundprüfung oder Plausibilitätskontrolle bereitgehalten oder diese Daten unterdrückt werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5363.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5363.htm)

#### **OWi**

##### **Rechtsbeschwerdebegründung, Unterzeichnung, eingescannte Unterschrift OLG Jena, Beschl. v. 22.05.2018 – 1 OLG 121 SsBs 30/18**

Aus einer (Rechtsmittel)Begründungsschrift muss deutlich werden, dass der Verteidiger die volle Verantwortung für den Inhalt übernehme. Das Einfügen einer gescannten Unterschrift wird dem nicht gerecht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5365.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5365.htm)

#### **OWi**

##### **Gehörsverstoß, erhöhte Geldbußenfestsetzung, Abwesenheitsverhandlung, rechtlicher Hinweis BayObLG, Beschl. v. 19.08.2019 - 202 ObOWi 1446/19**

1. Auch im Abwesenheitsverfahren bedarf eine gegenüber dem Bußgeldbescheid deutliche Erhöhung der Geldbuße ohne das ausnahmsweise Hinzutreten besonderer, im Einzelfall einen Vertrauenstatbestand begründender Umstände grundsätzlich keines vorherigen gerichtlichen Hinweises entsprechend § 265 Abs. 1, Abs. 2 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG).
2. Ein infolge der Gewährung von Wiedereinsetzung in die Versäumung der Hauptverhandlung (§ 74 Abs. 4 OWiG) entfallenes Abwesenheitsurteil nach § 74 Abs. 1 OWiG kann einen solchen

Vertrauenstatbestand schon deshalb nicht schaffen, weil die Wiedereinsetzung dem Betroffenen keine Vorteile verschaffen soll, die er ohne die Gewährung von Wiedereinsetzung nicht gehabt hätte.

3. Weder ist das rechtliche Gehör verletzt noch liegt ein Verstoß gegen die gerichtliche Fürsorgepflicht vor, wenn das Gericht in der Hauptverhandlung, in der der Betroffene nicht erschienen und auch nicht vertreten ist, Auskünfte aus Fahrerlaubnis- und Bundeszentralregister bußgeld erhöhend verwertet, ohne dass der Betroffene hierauf zuvor hingewiesen wurde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5362.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5362.htm)

#### **OWi**

#### **Bußgeldbemessung, Berücksichtigung außergewöhnlich schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse, Urteilsgründe**

**BayObLG, Beschl. v. 17.10.2019 - 202 ObOWi 948/19**

Sollen außergewöhnlich schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Betroffenen über § 17 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz OWiG bei einer nicht mehr nur geringfügigen Ordnungswidrigkeit (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz OWiG) - zumal im gegenüber dem Bußgeldkatalog als Zumessungsrichtlinie auch für die Gerichte gegebenen Umfang - zu Gunsten des Betroffenen "in Betracht" kommen, bedarf es hinreichend konkreter tatrichterlicher und im Urteil darzustellender Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen, um dem Rechtsbeschwerdegericht eine Überprüfung der rechtlichen Tragfähigkeit der Bußgeldbemessung zu ermöglichen. Sieht das Tatgericht hiervon ab und übernimmt es für die Bußgeldbemessung Darlegungen des Betroffenen als glaubhaft oder überzeugend, sind die Gründe hierfür ebenfalls im Urteil darzulegen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5361.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5361.htm)

#### **OWi**

#### **Bußgeldbemessung, wirtschaftliche Verhältnisse, Urteilsfeststellungen**

**BayObLG, Beschl. v. 09.10.2019 - 201 ObOWi 963/19**

1. Bei der Verhängung einer relativ hohen Geldbuße (hier: 45.000 bzw. 30.000 Euro) sind Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen, die notfalls im Wege der Schätzung anhand konkreter Schätzgrundlagen zu treffen sind, geboten. Denn von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betroffenen hängt es ab, wie empfindlich und nachhaltig ihn die Geldbuße trifft.
2. Auch im Rahmen des § 17 Abs. 4 OWiG sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Haben sich diese zwischenzeitlich verschlechtert, kann es geboten sein, den erlangten Vermögensvorteil ganz oder teilweise zu vernachlässigen, soweit dies in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls sachlich gerechtfertigt erscheint.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5360.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5360.htm)

#### **OWi**

#### **Bußgeldverfahren, Kostenerstattung, Anwendung des § 109 Abs. 2 OWiG**

**LG Krefeld, Beschl. v. 29.10.2019 - 30 Qs 35/19**

§ 109a Abs. 2 OWiG greift dann nicht ein, wenn ein Umstand in Rede steht, dessen nicht rechtzeitiges Vorbringen für den Ausgang des Verfahrens nicht wesentlich, nicht adäquat kausal bzw. nicht (alleine) aus der Sphäre des Betroffenen stammt oder der Verwaltungsbehörde, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht im Rahmen der üblichen Ermittlungs- und Aufklärungstätigkeit nicht zugänglich ist und seine Offenbarung daher gerade dem Betroffenen

obliegt. [https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5358.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5358.htm)

#### **OWi**

#### **Absehen vom Fahrverbot, wiederholte Nutzung elektronischer Geräte, beharrlich**

**BayObLG, Beschl. v. 29.10.2019 - 202 ObOWi 1997/19**

Der Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO steht wegen seiner regelmäßig durch Blick-Abwendung bedingten gravierenden Beeinträchtigung der Fahrleistung bei gleichzeitig massiver Steigerung des Gefährdungspotentials für Leib und Leben Dritter wertungsmäßig anderen typischen Massenverstößen wie Geschwindigkeitsüberschreitungen und Abstandsunterschreitungen auch dann gleich, wenn die Voraussetzungen eines Regelfahrverbots nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BKatV i.V.m. lfd. Nrn. 246.2 und 246.3 BKat nicht gegeben sind. Bei Vorliegen entsprechender Vorahndungen wird deshalb die Anordnung eines Fahrverbots wegen eines (unbenannten) beharrlichen Pflichtenverstößes vielfach naheliegen. Dies gilt erst recht, wenn der Betroffene bereits wegen eines Verstoßes nach § 23 Abs. 1a StVO einschlägig vorgeahndet ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5357.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5357.htm)

#### **OWi**

#### **Absehen vom Fahrverbot, Beharrlichkeitsprüfung, unbeachtliche personen- und tatortbezogene Kriterien**

**BayObLG, Beschl. v. 01.10.2019 - 202 ObOWi 1797/19**

Dass ein Betroffener berufsbedingt stärker dem Risiko wiederholter straßenverkehrsrechtlicher Auffälligkeit ausgesetzt ist, rechtfertigt ein Abweichen von einem nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV verwirkten Regelfahrverbot auch bei einer geständigen Einlassung oder einem sonst günstigen, ggf. in einer Einspruchsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch zum Ausdruck gebrachten Eindruck oder einer aus sonstigen Gründen positiven Prognose hinsichtlich des zukünftigen Verkehrsverhaltens grundsätzlich nicht); dies liefe auf eine ungerechtfertigte Privilegierung von sich über wiederholte Warnappelle beharrlich hinwegsetzenden ‚Wiederholungstätern‘ hinaus, was mit der vom Verordnungsgeber mit der Umschreibung des Regelfalls eines beharrlichen Pflichtenverstößes zu entnehmenden Wertung unvereinbar wäre.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5356.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5356.htm)

#### **OWi**

#### **Absehen vom Regelfahrverbot, Fahrt mit fremdem Fahrzeug**

**BayObLG, Beschl. v. 17.09.2019 - 201 ObOWi 1580/19**

1. Die Vorbewertung des Verordnungsgebers, der in § 4 Abs. 1 BKatV bestimmte Verhaltensweisen als grobe Pflichtverletzungen ansieht, bei denen regelmäßig die Anordnung eines Fahrverbotes in Betracht kommt, ist auch von den Gerichten zu beachten. Von einem derartigen Regelfahrverbot kann daher nur bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Normalfall oder bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte abgesehen werden.
2. Macht der Betroffene geltend, aufgrund einer Fahrt mit einem ihm fremden Fahrzeug eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verkannt zu haben, scheidet eine Ausnahme von einem an sich verwirkten Regelfahrverbot aufgrund besonderer Tatumstände, insbesondere die Anerkennung eines privilegierenden sog. Augenblicksversagens, regelmäßig aus.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5355.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5355.htm)

#### **OWi**

#### **Zustellung an den Betroffenen, Information des Verteidigers, Wiedereinsetzung**

**LG Frankfurt/Main, Beschl. v. 31.10.2019 – 5/9 Qs OWi 70/19**

Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Verteidiger entgegen § 145a Abs. 3 Satz 2 StPo von einer an den Betroffenen erfolgten Zustellung nicht informiert worden ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5354.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5354.htm)

#### **OWi**

#### **Bußgeldverfahren, Akteneinsicht, Beziehung von Messunterlagen, Abstandsunterschreitung,**

## **Vorsatz**

### **BayObLG, Beschl. v. 02.08.2019 - 201 ObOWi 1338/19**

1. Zur Beiziehung von Messunterlagen.
2. Ohne Hinzutreten weiterer Umstände kann erst bei einem ungenügenden Sicherheitsabstand von 2/10 des halben Tachowertes Vorsatz angenommen werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5347.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5347.htm)

## **OWi**

### **Bußgeldverfahren, Akteneinsicht, Beiziehung von Messunterlagen**

#### **BayObLG, Beschl. v. 02.08.2019 - 201 ObOWi 1338/19**

1. Zur Beiziehung von Messunterlagen.
2. Ohne Hinzutreten weiterer Umstände kann erst bei einem ungenügenden Sicherheitsabstand von 2/10 des halben Tachowertes Vorsatz angenommen werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5344.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5344.htm)

## **OWi**

### **Abstandsunterschreitung, Vorsatz**

#### **OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.09.2019 – 1 Rb 10 Ss 618/19**

Zur Annahme von Vorsatz bei einer Abstandsunterschreitung.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5346.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5346.htm)

## **OWi**

### **Urteilsgründe, Messung der Dauer der Rotlichtphase mit Stoppuhrfunktion eines Mobiltelefons**

#### **BayObLG, Beschl. v. 19.08.2019 - 201 ObOWi 238/19**

1. Die (polizeiliche) Zeitmessung der Dauer der Rotlichtphase anlässlich eines dem Betroffenen zur Last liegenden sog. qualifizierten Rotlichtverstoßes ist nicht deshalb unverwertbar, weil sie mit Hilfe einer ungeeichten Stoppuhr eines Mobiltelefons.
2. Wie in den Fällen der Geschwindigkeitsmessung mit einem ungeeichten Tachometer ist zum sicheren Ausgleich etwaiger Messungenauigkeiten und sonstiger Fehlerquellen vom so gemessenen Zeitwert ein bestimmter Toleranzwert in Abzug zu bringen, welcher vom Tatrichter im Urteil unter Bezeichnung der möglichen geräteeigenen Fehler, der konkret eingesetzten Uhr und etwaiger externer Fehlerquellen zu berücksichtigen ist.
3. Erfolgt die Zeitmessung mit einer ungeeichten Stoppuhr, ist die Berücksichtigung eines über dem für etwaige Gangungenauigkeiten (Verkehrsfehlergrenze) geeichter Stoppuhren auch nach dem Inkrafttreten des MessEG vom 31.08.2015 sowie der MessEV vom 11.12.2014 anerkannten Toleranzabzugs von 0,3 Sekunden liegenden Sicherheitsabzugs erforderlich.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5348.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5348.htm)

## **OWi**

### **Ablehnung, Einsicht, Beiziehung von Messunterlagen, Beschwerde, Zulässigkeit**

#### **LG Köln, Beschl. v. 11.10.2019 - 323 Qs 106/19**

1. Die Ausnahmevorschrift des § 305 Satz 1 StPO greift jedenfalls dann nicht ein, wenn ein Rechtsmittel gegen das (künftige) Urteil nicht eröffnet ist oder die betroffene Entscheidung im Rahmen eines zulässigen Rechtsmittels nicht überprüft werden kann.
2. Im Bußgeldverfahren kann der Betroffene wegen der zu garantierenden "Parität des Wissens bzw. der "Waffengleichheit verlangen, Einsicht in sämtliche existenten, zur Überprüfung der Messung

erforderlichen Messunterlagen zu nehmen, und zwar auch, soweit sich diese nicht in den Gerichtsakten, sondern in den Händen der Verwaltungsbehörde befinden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5345.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5345.htm)

## **StPO**

### **Pflichtverteidiger, Analphabet, Ausländer, Unfähigkeit der Selbstverteidigung LG Hamburg, Beschl. v. 09.10.2019 - 628 Qs 31/19**

Analphabetismus allein begründet nicht die Unfähigkeit des Angeklagten zur Selbstverteidigung. Vielmehr bedarf es zum Analphabetismus hinzutretender Umstände, welche in Verbindung mit dem Analphabetismus die Unfähigkeit des Angeklagten zur Selbstverteidigung ergeben. Es ist insoweit jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob etwa die Komplexität der Beweisaufnahme oder die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage eine Beordnung nach § 140 Abs. 2 StPO gebieten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5353.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5353.htm)

## **StGB/Nebengebiete**

### **Bagatelldelikt, Strafzumessung, Angemessene Strafe BayObLG, Beschl. v. 21.05.2019 - 203 StRR 594/19**

Bei Bagatelldelikten wird die Dauer der Freiheitsstrafe dadurch begrenzt, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zur geringen Schadenshöhe stehen muss.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5352.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5352.htm)

## **Zivilrecht**

### **Besorgnis der Befangenheit, Zivilprozess OLG Oldenburg, Beschl. v. 03.06.2019 - 5 W 19/19**

Hat der zuständige Richter eines Zivilprozesses betreffend ein Elektrofahrzeug mit einem - wenn auch nicht typengleichen - Elektrofahrzeug desselben Herstellers ähnliche Reichweiteprobleme, wie sie der Kläger geltend macht, gehabt, ist bei vernünftiger Sichtweise nachvollziehbar, dass der Beklagte befürchtet, der Richter sei befangen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5351.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5351.htm)

## **Sonstiges**

### **Entschädigungsklage, überlange Verfahrensdauer LSG Mecklenburg-Vorpommern. Ur. v. 24.01.2019 - L 11 SF 16/17 EK AS**

1. Der Statthaftigkeit einer Klage nach § 198 GVG steht nicht entgegen, dass diese nicht auf eine Entschädigung in Geld, sondern von vornherein nur auf die Feststellung einer Überlänge des Ausgangsverfahrens beschränkt ist.
2. Verfahrenslaufzeiten, die durch die Verfahrensführung des Gerichts bedingt sind (hier Warten des Gerichts auf eine Stellungnahme des Beschwerdegegners), führen nur dann zu einer unangemessenen Verfahrensdauer, wenn sie - auch bei Berücksichtigung des gerichtlichen Gestaltungsspielraums - sachlich nicht mehr zu rechtfertigen sind

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5349.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5349.htm)

## **Gebühren**

### **Pflichtverteidigervergütung, nachträgliche Gesamtstrafenbildung OLG Bamberg, Beschl. v. 11.06.2019 - 1 Ws 265/19**

Einem Verteidiger steht für seine Tätigkeit im Verfahren über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach

§§ 460, 462 StPO eine Vergütung nach Nrn. 4204, 4205 VV-RVG zu (Anschluss an OLG Brandenburg, Beschl. v. 05.07.2018 - 2 Ws 106/18 = JurBüro 2019, 23 = AGS 2018, 494). Etwas anderes folgt insbesondere nicht daraus, dass sich die schon frühere Beordnung als Pflichtverteidiger regelmäßig auf das Verfahren über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung erstreckt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5359.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5359.htm)

## Gebühren

**Verwirkung, Erinnerung, Staatskasse  
LSG Jena, Beschl. v. 24.07.2019 - L 1 SF 389/18 B**

Zu den Voraussetzungen einer Verwirkung des Rechtsbehelfs der Staatskasse gegen die Vergütungsfestsetzung des Kostenbeamten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/5350.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5350.htm).

Und dann im "Werbeblock" der Hinweis auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**":

Inzwischen ist: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Die Neuauflage kostet 104 EUR. Wer jetzt schnell bestellt, wird das Werk noch vor Weihnachten erhalten



 **Bestellung: Messungen**

Und:

Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der



Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

 **Bestellung: Mängel-exemplare**

---

Beim [Bestellformular](#) kann man auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel-exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel-exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

***Mit besten Grüßen***

***Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.***

Wenn Sie diese E-Mail (an: [detlef@burhoff.de](mailto:detlef@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)